

FORUM SUEVICUM

Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen

Band 2

Die Welfen

Landesgeschichtliche Aspekte
ihrer Herrschaft

Herausgegeben

von

Karl-Ludwig Ay, Lorenz Maier, Joachim Jahn †

Mit Beiträgen von: Matthias Becher, Günther Bradler,
Michael M.C. Dapper, Wolfgang Hartung, Lorenz Maier,
Jan Paul Niederkorn, Alois Niederstätter, Gudrun Pischke,
Wilhelm Störmer

UVK · Universitätsverlag Konstanz

Welfische Ministeriale in Schwaben*

1. Vorbemerkung

Dieser Beitrag stützt sich im wesentlichen auf die Tübinger Dissertationen von Rudolf Goes über »Die Hausmacht der Welfen in Süddeutschland«, 1960, und Karin Feldmann »Herzog Welf VI. und sein Sohn«, 1967 bzw. 1971, und auf meine 1973 erschienenen »Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben« unter Berücksichtigung der seitherigen Forschungen und der Direktiven von Pankraz Fried über die Frühphase der Territorienbildungen.¹ Im Kern der hier vorgelegten

* Dem Andenken meines am 8. Oktober 1997 zu Lindenberg im Allgäu verstorbenen Vaters Otto Maximilian Bradler (geboren am 25. April 1915 in Abbazia/Opatija, Istrien) gewidmet, weil er mich als erster in die historische Landschaftsbeobachtung eingeführt hat.

1 Die Einzelnachweise finden sich großenteils in meiner Berliner FU-Dissertation: Günther Bradler, *Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben* (Göppinger Akademische Beiträge 50), Göppingen 1973. Sie werden hier nicht wiederholt. Die meisten im folgenden aufgeführten Publikationen sind erst danach erschienen und enthalten ebenfalls Hinweise auf die Quellen:

Katrin Baaken[-Feldmann], *Herzog Welf VI. und seine Zeit*, in: Rainer Jehl, *Welf VI. (s. u.)*, S. 9-28; – Elfie-Marita Eibl, *Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Bayern (1142/54-1180)*, in: Eberhard Holtz/Wolfgang Huschner, *Deutsche Fürsten des Mittelalters* (Edition Leipzig), Leipzig 1995, S. 186-220; – Karin Feldmann, *Herzog Welf VI. und sein Sohn. Das Ende des süddeutschen Welfenhauses (mit Regesten)*, phil. Diss., Tübingen 1967 bzw. 1971, S. 6 ff.; – Pankraz Fried, *Adelige Herrschaft und früher Territorialstaat. Zur Geschichte der Herrschaften Peißenberg und Rauhenlechsberg*, in: *Gesellschaft und Herrschaft, Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag*, München 1969, S. 51-85; – ders., *Vorstufen zur Territorienbildung in den hochmittelalterlichen Adelherrschaften in Bayern*, in: *Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag* (Münchner Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte, Band 10), Kallmünz 1982, S. 33-44; – ders., *Vorstufen des frühen Staatsaufbaues. Die Welfen in Ostschwaben im Lichte der historischen Atlasforschung*, in: Rainer Jehl (Hg.), *Welf VI.*, 1995 (s. u.), S. 113 ff.; – Rudolf Goes, *Die Hausmacht der Welfen in Süddeutschland*, phil. Diss. Tübingen 1960; – *Heinrich der Löwe und seine Zeit* (Herzog Anton Ulrich-Museum, Katalog der Ausstellung, Braunschweig 1995, 3 Bände), München 1995; – *Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben* (Hans Bauer, Schwabmünchen, 1994; Claudia Eisinger-Schmidt, Markt-

Darstellung stehen jedoch nur die oberschwäbischen Herrschaftsbereiche Welfs VI., Welfs VII. und des Sachsen- und Bayernherzogs Heinrichs des Löwen.

Die schwäbischen Hausmachtgebiete der Welfen werden im folgenden in vier Komplexe gegliedert:

- Oberschwaben (um Altdorf=Weingarten/Ravensburg),
- Niederschwaben (sog. »Calwer Erbschaft«),
- Allgäu² und Iller-Lech-Gebiet (um Memmingen, Füssen, Kaufbeuren, Schongau),
- Lechrain (um Landsberg am Lech, Steingaden, Rottenbuch).

Methodisch dringend erforderlich wäre es, die Geschichte der Edelfreien, Grafen und Markgrafen von Ursin(Irsee)-Ronsberg und ihrer hauptsächlichen Besitznachfolger, der Markgrafen von Burgau sowie der älteren und jüngeren Grafen von Marstetten, ebenso generell die »Renaissance von Grafschaftsrechten« im südostschwäbischen Raum vom 12. bis zum 15. Jahrhundert analog zu Ludwig Holzfurtners »Die Grafschaft der Andechser. Comitatus und Grafschaft in Bayern 1000-1180« (1994) neu aufzuarbeiten.³ Anhaltspunkte hierzu ergeben sich aus den Untersuchungen von Hansmartin Decker-Hauff und Dieter Mertens über die erfolgreiche Territorialpolitik der Grafen von Württemberg (Württemberg) in spät- und unmittelbar nachstauferischer Zeit.⁴

oberdorf, 1985; Klaus Fehn, Wertingen, 1967; Joseph Hahn, Krumbach, 1982; Joachim Jahn, Augsburg-Land, 1984; Hans-Uwe Rump, Füssen, 1977; Rudolf Vogel, Mindelheim, 1970; Wolfgang Wüst, Günzburg, 1983); – Joachim Jahn, Von der welfischen Marktsiedlung zur Reichsstadt. Memmingen im Mittelalter bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: ders. u. a. (Hg.), Die Geschichte der Stadt Memmingen, Bd. 1, Stuttgart 1997, S. 75-161; – Rainer Jehl (Hg.), Welf VI., wissenschaftliches Kolloquium zum 800. Todestag vom 5. bis 8. Oktober 1991 im schwäbischen Bildungszentrum Irsee (Irseer Schriften 3), Sigmaringen 1995; – Hansmartin Schwarzmaier, Hochadelsbesitz im 12. Jahrhundert (Zähringer/Welfen), in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Karte V,4 mit Beiwort, Stuttgart 1976; – Die Zeit der Staufer (Württembergisches Landesmuseum, Katalog der Ausstellung, Stuttgart 1977, 5 Bände), [Stuttgart] 1977.

- 2 Zum Landschaftsbegriff »Alpgau« bzw. »Allgäu« während des Mittelalters vgl. zuletzt Günther Bradler, Oberschwaben – Ein politischer Raum im Hochmittelalter? In: Peter Blickle, Politische Kultur in Oberschwaben, Tübingen 1993, S. 71-96.
- 3 Ludwig Holzfurtner, Die Grafschaft der Andechser. Comitatus und Grafschaft in Bayern 1000-1180 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Reihe II, Heft 4), München 1994.
- 4 Hansmartin Decker-Hauff, Einleitung zu: Gerhard Raff, Hie gut Württemberg allewege, Stuttgart 1988, S. XLV-LXIII; Dieter Mertens, Württemberg, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Band 2, Stuttgart 1995, S. 1-23; vgl. auch Armin Wolf, Hatte Heinrich der Löwe eine Schwester? Der Markgraf von Ronsberg und die deutsche Königswahl, in: Zeitschr. für Württemb. Landesgesch. 40, 1981, S. 230-250.

2. Welf VI. und sein Neffe Heinrich der Löwe in ihrem oberschwäbischen Patrimonium

Für das beginnende Hochmittelalter werden die Auseinandersetzungen unter den Hochadelssippen der Zähringer und Welfen mit dem salischen Herrscherhaus und dessen staufischen Parteigängern um die schwäbische Herzogswürde und die Herrschaft über das damals noch namenlose oberschwäbische Gebiet zwischen Donau und Bodensee und dessen Landesausbau politisch durchaus raumbestimmend. Während des Investiturstreits konkurrierten im Herzogtum Schwaben die drei Hochadelsdynastien der Welfen, Zähringer und Staufer um die Vorherrschaft.⁵ In einer Art Gentlemen's Agreement legen die Zähringer, Welfen und Staufer ihre Auseinandersetzungen durch Abgrenzung ihrer Interessenssphären bei: Die Zähringer ziehen sich aus Oberschwaben zugunsten der Welfen zurück und dehnen ihr Herrschaftsgebiet bei gleichzeitiger Intensivierung des Landesausbaus in südwestlicher Richtung (Westschweiz, Burgund) aus. Die Welfen konzentrieren sich auf das südliche Oberschwaben, das südostschwäbische Voralpengebiet und die dortigen Verbindungslinien nach Nord- und Südtirol sowie – mit geringerem Erfolg – auf die churrätischen Alpenübergänge. Die als schwäbische Herzöge anerkannten Staufer beschränken sich vom Norden her zunächst auf die Donaulinie mit dem Brückenkopf Ulm (wo umfangreiche Besitzkomplexe des unter welfischer Vogtei stehenden Klosters Reichenau lagen) unter Verdichtung ihrer nordelsässischen, pfälzischen, niederschwäbischen und fränkischen Besitzkomplexe. Neben den Vororten Konstanz (als Bischofssitz) und Ulm (als staufische Pfalz) am südwestlichen bzw. nordöstlichen Rand Oberschwabens kristallisierte sich das südlich gelegene Altdorf-Ravensburg als Herrschaftsmittelpunkt der Welfen und ihres »Titel- bzw. Titular-Herzogtums Oberschwaben«⁶ auf Dauer heraus.

Für den oberschwäbischen und Allgäuer Untersuchungsraum entwickelt sich während des hohen Mittelalters die welfische Territorialpolitik zur Keimzelle der bis heute schwach nachwirkenden politischen Raumbildung Oberschwabens. (Aus den welfisch-staufischen Territorien dieser Räume wurde nach 1271 im Zuge der Revindikationspolitik verlorenen Reichsguts unter König Rudolf I. die »Landvogtei Oberschwaben« abgeleitet.) Der Ausbau der welfischen Landesherrschaft wird durch das innerdynastische Kondominium von Welf VI. und Heinrich dem Löwen als Herzog von Sachsen und Bayern sowie deren wechselseitiges Verhältnis zu Kaiser Friedrich I.

5 Günther Bradler, *Oberschwaben* (wie Anm. 2); Hans Peter Köpf, *Die Gründer des Klosters Ochsenhausen, mit einer Verwandtschaftstafel der Klostergründer*, in: Ochsenhausen, hg. von Max Herold, Weissenhorn 1994, S. 51–74, hier: S. 77 ff.

6 Vgl. Günther Bradler, *Studien* (wie Anm. 1), S. 336 f., unter Bezugnahme auf die Kontroverse zwischen Karin Feldmann und Hans Werle.

Barbarossa äußerst kompliziert. Bis in die Gegenwart wirkt die hochmittelalterliche »Löwen-Heraldik« der Welfen und Staufer in den Großen Landeswappen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und sogar des Saarlands nach.⁷

Als neuralgische Positionen in diesem Beziehungsgeflecht sei schlaglichtartig auf einige wenige, aber markante Vorgänge eingegangen: Die Gründung der Zisterze Salem 1134 und des Prämonstratenserklosters Weißenau 1145 bzw. 1152. In einem Vortrag vor der Historischen Gesellschaft in Stuttgart machte Johannes Fried erneut auf die oberschwäbischen Agenden und Interessen des sich auch nach seinem Selbstverständnis als Schwaben empfindenden Sachsen- und Bayern-Herzogs Heinrich des Löwen aufmerksam.⁸ Die Folgen der Erbabsprache bzw. des Erbkaufvertrages über das Patrimonium Welfs VI. zugunsten Friedrichs I. Barbarossa können als bekannt vorausgesetzt werden. Die schwäbische, eigentlich ober- und südoschwäbische Affinität Heinrichs des Löwen sollte im Vergleich zu seinen herzoglich sächsischen und bayerischen Herrschaftsbereichen nicht völlig außer acht gelassen werden, auch wenn der Geburtsort und -zeitpunkt Heinrichs des Löwen weiterhin umstritten bleibt.

Es gibt durchaus Hinweise auf eine schwäbische Ausrichtung von Heinrich des Löwen Interessenslage: So versuchte er 1194 – im Jahr vor seinem Tod –, noch nach der Rückkehr aus seiner jahrelangen Verbannung mithilfe von Schenkungen seiner Ministerialen in Oberschwaben wieder weiteren Einfluß auf das Kloster Salem zu gewinnen. Dieses Zisterzienserkloster war im Jahre 1134 von dem Nobilis Guntram von Adelsreute gegründet worden. Es erfreute sich sofort des besonderen Interesses des Stauferkönigs Konrad III. Der Stammsitz seines Gründers lag in der unmittelbaren Nachbarschaft der welfischen Vororte Altdorf-Weingarten-Ravensburg. Dort stiftete 1145 ein Ministeriale Heinrichs des Löwen, Gebizo von Peißenberg, das direkt an Adelsreute angrenzende Prämonstratenserkloster Weißenau. Offensichtlich neigte der schwäbische Hochadel zu dieser Zeit sehr zur Gründung von Prämonstratenserklöstern: Schussenried, Rot an der Rot, Obermarchtal, Steingaden und Wilten (Tirol).

Heinrich der Löwe war damals wohl noch nicht volljährig. Aus den *Acta Sancti Petri in Augia* (= Weißenau) wissen wir, daß Gebizo mit der Burghut der Ravensburg und der Marktaufsicht des darunterliegenden Ortes betraut war. Ausgesprochen merkwür-

7 Günther Bradler, Symbol für die Einheit Baden-Württembergs. Vierzig Jahre Landeswappen, in: Beiträge zur Landeskunde des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg 2, 1994, S. 8-12; Reinhard Heydenreuther, Das bayerische Staatswappen. Seine Symbole und Geschichte, Vortragstyposkript München 1995; darin das Kapitel: Die schwäbischen Löwen; Claus-Peter Hasse, Zum Wappen Ottos IV., in: Ders., Die welfischen Hofämter und die welfische Ministerialität in Sachsen (Histor. Studien 443), Kiel 1995, S. 279 ff.

8 Aufzeichnungen des Verfassers über den am 12. Februar 1993 in der Reihe »Wissenschaft im Rathaus« von Johannes Fried im Großen Sitzungssaal des Stuttgarter Rathauses gehaltenen Vortrag über den Sturz Heinrichs des Löwen.

dig ist ferner, daß er, nach einer Art Bauernrevolte auf dem Marktplatz in Ravensburg erstochen, nicht in seiner Gründung Weißenau, das ihn in seinen eigenen Traditionsnotizen selbstverständlich auf das höchste rühmt, beigesetzt wurde, sondern daß er seine letzte Ruhestätte im altwelfischen Kloster St. Martin zu Weingarten neben den welfischen Herzögen fand. 1152 bestätigte Heinrich der Löwe auf einem Reichshoftag im sächsischen Merseburg, einem für die schwäbische Geschichte hochsymbolischen Ort, in Anwesenheit Friedrichs I. Barbarossa und Welfs VI. die Klostergründung seines Ministerialen.⁹

Parallelen zwischen Oberschwaben und Sachsen sind auch bei der Gründung der Zisterze Riddagshausen am östlichen Weichbildrand von Braunschweig im Jahre 1145 durch Heinrich den Löwen zu vermerken, ferner daß mit dem Ausbau der Burg Dankwarderode zur Herzogspfalz in Braunschweig unter Heinrich dem Löwen auch die direkt neben dem Braunschweiger Alten Rathaus gelegene St.-Martins-Pfarrkirche gefördert wurde. Hinter diesen Maßnahmen können wir die Einwirkung von Hofstaat und Ratgebern auf den jungen Herzog Heinrich vermuten; eine ganz entsprechende Rolle kam wohl dem Ministerialen Gebizo zu, der eine Art Statthalterfunktion für das Ravensburger Gebiet besessen haben dürfte. Was das ursprünglich westfränkische St.-Martins-Patrozinium angeht, so war dieses Heinrich dem Löwen vom Martinsberg und Martinkloster in Weingarten und von der Martinskapelle im Bereich des ursprünglich fränkischen Königshofs Memmingen her wohlvertraut; und im Actum-Ort Oberteuringen für die Urkunde Heinrichs des Löwen von 1171 gab es ebenfalls eine Martins-Pfarrkirche.

Pankraz Fried weist als Hauptmerkmal früher Territorialstaatsbildung auf das Auftreten von herrschaftlichen Amtsträgern, vor allem von Richtern (*judices*) und Beamten (*officiales*) hin.¹⁰ Trotz des Protestes geistlicher Klostervorstände setzte Heinrich der Löwe Untervögte (*subadvocati*) wie die welfischen Vasallen zu Stoffen bei Landsberg ein, die zugleich Kommandanten der Burg *Phetine*-Landsberg waren. In Igling läßt sich 1176 ein *Heinricus judex de Igelingen* als welfischer Ministeriale nachweisen, gleichzeitig ein *Chuonratus judex de Scongoue*, 1166 der welfische Ministeriale Swigger von Mindelberg als *baiulus* für Welfengüter in Peitingau.

Die Rolle von Ministerialen als landschaftsgebundene Berater ihrer Herrscher – siehe Gebizo – begegnet uns ungefähr 100 Jahre später in den hohen Reichs- und Hofämterministerialen von Tanne-Waldburg-Schmalegg-Winterstetten und Ravensburg

9 Im Zusammenhang mit den innerschwäbischen Herzogshändeln während der ersten Dekade des Investiturstreits ist daran zu erinnern, daß der salierzeitliche Gegenkönig Rudolf von Rheinfeldern nach seiner Niederlage in Hohenmölsen am 15. Oktober 1080 im Dom zu Merseburg seine letzte Ruhestätte gefunden hatte.

10 Pankraz Fried, Vorstufen der Territorienbildung in der hochmittelalterlichen Adels herrschaft in Bayern (wie Anm. 1), S. 33-44, auch für das folgende.

(deren Vorfahren zu den Hofämterministerialen sowohl Welfs VI. als auch Heinrichs des Löwen zählten) als Berater und Prokuratoren der unmündigen staufischen Könige Heinrich (VII.), Konrad IV. und Konradins wieder. Bewußt oder unbewußt welfischen Spuren folgend, wurden die Schenken von Winterstetten von den Staufern auch für Verwaltungsaufgaben in Tirol eingesetzt.¹¹

Claus-Peter Hasse vermutet, daß Werner, Marschall Heinrichs des Löwen 1155, aus der Familie der Ravensburg-Peißenberger stammte, ebenso Heinrich, Marschall Heinrichs des Löwen 1169-1172. Er weist darauf hin, daß die zur staufertreuen Reichsministerialität zählenden Reichshofamtsträger König Ottos IV. – Heinrich von Waldburg, Heinrich von Kalden, Konrad und Walter von *Schüpf*, Heinrich von Ravensburg – erst nach dem Tod König Philipps von Schwaben und der allgemeinen Anerkennung Ottos IV. im Jahre 1209 dem welfischen Monarchen dienten. (Ob Arnold von Ummendorf, 1288 Burgmann in Sommerschenburg, mit den in Ummendorf bei Biberach an der Riß ab 1220 nachweisbaren Reichsministerialen verwandt war, dürfte fraglich sein. Ortschaften mit dem Namen Ummendorf befinden sich auch bei Landsberg am Lech und bei Eisleben/Börde.)¹²

Das Interesse Heinrichs des Löwen an der Zisterze Salem läßt sich aus seinen uns überlieferten Urkunden recht gut erschließen. Skizzenhaft sollen hier Aktionen und Aktivitäten Heinrichs des Löwen im oberschwäbischen Raum aufgeführt werden: Heinrich der Löwe hielt sich im Jahre 1154 in Ravensburg auf; 1155 gestattet er dem Stift Ittingen im Thurgau durch eine in Asti/Italien ausgestellte Urkunde, Schenkungen seiner Ministerialen entgegenzunehmen. Diese Urkunde wird unter anderem von Vasallen und Ministerialen aus Sachsen, Schwaben und Bayern bezeugt. Als sich Heinrich der Löwe auf dem Hoftag Friedrich I. Barbarossas 1162 in Konstanz von seiner ersten Gemahlin Clementia von Zähringen scheiden ließ, stiftete er dem Kloster Petershausen, das unter der Vogtei seines Onkels Welfs VI. stand, fünf Pfund Silber. Bei der ebenfalls in Konstanz 1162 erfolgten Übertragung des Klosters Ittingen durch Welf VI. an die Reichsabtei St. Gallen führte Heinrich der Löwe die Zeugenreihe der weltlichen Großen an. Gemäß dem schlichten, nicht nur mittelalterlichen Grundsatz des »do ut des« kann in dieser Übertragung ein direkter Versuch der Welfen gesehen werden, auf die anstehende Nachfolgefrage hinsichtlich der Vogtei über das Kloster St. Gallen Einfluß zu nehmen. Friedrich I. Barbarossa vertraute aber diese Vogtei dem Grafen Rudolf von Pfullendorf an. Wenn sie an die Welfen gekommen wäre, hätten diese fast den gesamten nördlichen und südlichen Bodenseeraum kontrolliert, was ihre strategischen Verbindungen von Altdorf-Ravensburg und Memmingen aus über die churrätischen Pässe zum Südtiroler Vinschgau und über das Veltlin nach Oberitalien

11 Rainer Loose (Hg.), *Der Vinschgau und seine Nachbarräume*, Bozen 1993; ders., *Die Schenken von Winterstetten in Tirol*, in: *Zeitschr. für Württemb. Landesgesch.* 50, 1991, S. 67 ff.

12 Claus-Peter Hasse, *Die welfischen Hofämter* (wie Anm. 7).

zu ihren dortigen Herrschaftskomplexen wesentlich begünstigt hätte. Karl Schmid bewies schlüssig, daß die systematische Bevorzugung des Grafen Rudolf von Pfullendorf bewußt auf Friedrich I. Barbarossa zurückging, der auch diesen Grafen beerbte.¹³

Nicht nur an den Schenkungen von Ministerialen für bestimmte Klöster läßt sich demonstrieren, in welchem hohem Maße die Ministerialität der hochadeligen Politik speziell im welfisch-staufischen Antagonismus als Werkzeug diente. Ein anderes Beispiel mag die Tübinger Fehde 1164 sein. Damals ließ Pfalzgraf Hugo von Tübingen in der Grafschaft auf den Fildern, die er von Herzog Welf VI. zu Lehen trug, einige welfische Dienstmannen nach ihrer Festsetzung wegen Straßenraubes hinrichten, während er seine eigenen, ebenfalls inkriminierten Ministerialen laufen ließ. Auch zerstörte er die Burg des welfischen Ministerialen in Möhringen (heutiger Fildervorort von Stuttgart). Peter Schiffer geht davon aus, daß dieser – aus der Sicht der oberschwäbischen und südoschwäbischen Herrschaftszentren Welfs VI. und Welfs VII. – welfische Fernbesitz aus der Calwer Erbschaft¹⁴ nur über Ministeriale organisiert werden konnte. Die Vorgehensweise des Tübinger Pfalzgrafen erschütterte die territoriale Position der Welfen – um den Preis einer Verletzung des »Amtsverständnisses der Grafengewalt«.¹⁵

Im Jahre 1171 zeigte es sich, daß der Sachsen- und Bayernherzog Heinrich der Löwe an seinen oberschwäbischen Besitzungen und Rechten sehr interessiert war. Auf der Reichenau, deren Vogt er war, bestätigte Heinrich einen Tauschvertrag über Güter in Teuringen, die an das Kloster Salem übertragen worden waren. Der Ausstellungsort Oberteuringen selbst war Mittelpunkt der karolingischen Marca Teuringen, die Pfarrkirche besaß das westfränkische St.-Martins-Patrozinium. Von besonderer Bedeutung war die Erlaubnis Heinrichs des Löwen, daß sein Ministerialer Otto von Hasenweiler Güter in Schwandorf und Rickenbach an die Zisterze Salem übertragen durfte. Genau seit jenem Jahr 1171 tritt uns Heinrich der Löwe deutlicher als ernstzunehmender Rivale der Staufer in Oberschwaben entgegen. Denen war es durch Graf Rudolf von Pfullendorf gelungen, den welfischen Einfluß, damit auch jenen Heinrichs des Löwen, im gesamten Voralpengebiet um den Bodensee herum einzudämmen. Wohl um dem entgegenzuwirken, knüpfte Heinrich der Löwe weiterführende politische Kontakte

13 Karl Schmid, Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I. (Forschungen zur oberrhein. Landesgeschichte 1), Freiburg i.Br. 1954.

14 Zur Calwer Erbschaft Welfs VI., d. h. zur Auseinandersetzung um das Heiratsgut seiner Ehefrau Uta, der Tochter des Pfalzgrafen Gottfried von Calw, vgl. Feldmann, Welf VI. und sein Sohn (wie Anm. 1), S. 52 ff., sowie Hansmartin Schwarzmaier, Uta von Schauenburg, die Gemahlin Welfs VI., in: Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 142, 1994, S. 1-17, und Dagmar Kraus, Lagerbücher als Quelle der Amts- und Ortsgeschichte, phil. Diss. Stuttgart 1995, S. 240-248.

15 Peter Schiffer, Möhringen und die Territorialpolitik der Pfalzgrafen von Tübingen. Zur Ursache der Tübinger Fehde (1164-1166), in: Gerhard Taddey (Hg.), Aus südwestdeutscher Geschichte, Stuttgart 1994, S. 81-104.

zu den in ihren eigenen Herrschaftsbildungen von den Staufern gehemmten Grafen und Nobiles. Vor allem aber scheint Heinrich, der von einer auffallend großen Zahl welfischer Ministerialen aus Oberschwaben begleitet wurde, den Bodenseeraum 1171 – was auch in die Geschichte seines Gegensatzes zum staufischen Kaiser gehört – wegen der Regelung des von Welf VI. zu erwartenden Erbes aufgesucht zu haben.

Welfs VI. einziger Sohn Welf VII. war 1167 in Rom einer Seuche erlegen; seine letzte Ruhestätte fand er in dem von seinem Vater gegründeten Prämonstratenserkloster Steingaden. Trotz der Förderung, die Heinrich zu Beginn seiner Herrschaft von Welf VI. erfahren hatte, entwickelte sich das gegenseitige Verhältnis zwiespältig. Welf VI. selbst zog sich in seinen alten Tagen offenkundig freiwillig in seine südostschwäbischen Besitzkomplexe zurück, was die von ihm initiierte Gründung des Prämonstratenserklosters Steingaden und sein Tod in Memmingen 1191 belegen. Als ausschlaggebend für die weitere Entwicklung erwies sich der Erbkaufvertrag, den Welf VI. zu Pfingsten 1173 oder 1175 auf einem Hoftag auf dem Gunzenlee (südlich von Augsburg) mit Friedrich Barbarossa abschloß.¹⁶ Von dort aus lassen sich Linien zu einem denkwürdigen und berühmt gewordenen Kniefall in der deutschen Geschichte (Johannes Fried)¹⁷ ziehen, dem Kniefall Friedrichs I. Barbarossas 1176 in Chiavenna, das damals zum Herzogtum Schwaben gehörte, vor Heinrich dem Löwen.

Daß Heinrich der Löwe dem Kaiser trotz dessen Kniefalls seine Unterstützung verweigerte, führte zum offenen Bruch. Der Erbkaufvertrag zwischen dem Kaiser und Welf VI. dürfte das Hauptmotiv für die Brückierung abgegeben haben. Denn dieser Vertrag machte aus dem welfischen Patrimonium zunächst staufisches Herzogsgut. Unter den letzten Staufern fand eine Vermischung dieses Herzogsguts mit dem Reichsgut statt. Von jetzt ab gehörten die Vogteien über die Klöster St. Gallen und Kempten sowie Weingarten und Weißenau dem Reich und konnten als Reichskirchengut von den Staufern und den von ihnen beauftragten Reichsministerialen für die Zwecke ihrer Territorialpolitik herangezogen werden.

Wie die jüngsten Forschungen von Decker-Hauff und Mertens zur frühen Geschichte der Häuser Veringen, Grüningen und Württemberg verdeutlichen,¹⁸ spielten die einst welfischen Herrschaftskomplexe im Alpgau, in Südostschwaben und in Südtirol in der Verfügungsgewalt welfischer Seitenlinien, zu denen die Markgrafen von Ronsberg, die Grafen von Marstetten, die Markgrafen von Burgau, die Grafen von Epan und Ulten gehörten, in der Endphase der staufischen Herrschaft eine letztlich entscheidende Rolle. Die staufischen Hofämterministerialen und Prokuratoren konnten

16 Über die Erbverträge Welfs VI. mit Heinrich dem Löwen (nach 1171) und Friedrich Barbarossa (1173 oder 1175), der 1179 zugunsten der Stauer realisiert wurde, vgl. Feldmann, Welf VI. und sein Sohn (wie Anm. 1), S. 86 ff.

17 Vgl. oben, Anm. 7.

18 Vgl. oben, Anm. 4.

sich gegen diese Grafenfronde nicht durchsetzen bzw. ihr nicht ausreichend entgegenwirken. Nachdem sowohl Welfen als auch Staufer zunächst und vorübergehend die Herrschaftsbildungen von Grafen und Nobiles unterdrückten bzw. behinderten und einschränkten, können wir in der staufischen Endphase nachgerade eine offenkundige Renaissance von Grafschaftsrechten der Veringer, Grüninger, Wirtemberger und (Tübingen-)Montforter feststellen. Diese Grafschaftsrechte sind als Kristallisationskerne für die Ausbildung von Landesherrschaften auch in Oberschwaben und im Allgäu zu begreifen. Nach ihrem Ausweichen auf die südostoberschwäbischen und Südtiroler Positionen gelingt den Grafen von Württemberg sogar die Usurpation des neckarschwäbischen staufischen Zentrums um die Stammburg Hohenstaufen und den zentralen Ort Waiblingen.

Nach dem Untergang der Staufer gingen aus dem unauflöslich vermischten staufischen Haus-, Herzogs- und Reichsgut in Oberschwaben und im Allgäu parallel zu den größeren württembergischen Erfolgen im Unterland die Nachfahren der hohen Reichsministerialen von Tanne-Waldburg als erfolgreiche spätere Landesherren hervor. Mit überregionalen Herrschaftspraktiken durch die Prokuration vertraut – ihre Basis bildeten die Herrschaftsrechte über den Altdorfer Wald —, brachten sie systematisch und serienmäßig wie in einer Art Kettenreaktion die Kernpunkte von Grafschaften und Nobiles-Herrschaften über verwandtschaftliche Beziehungen wie Heirat und Erbschaft, Kauf und Pfanderwerb, manches Mal auch Usurpation im Falle von Klostervogteirechten, an sich. Im Spätmittelalter spielte dann die habsburgische Verpfändung der Landvogtei Oberschwaben an die Waldburger eine ganz besondere Rolle. In geringerem Umfange schafften die Fronhofen-Königsegg und die Hohenems den Aufstieg in die Klasse der kleineren Landesherren.

3. Die Bedeutung der Ministerialität für die Herrschaft Welfs VI. und Heinrichs des Löwen

Die Entstehung der welfischen Ministerialität während der Anfänge der welfischen Herrschaft im südlichen Oberschwaben läßt sich aufgrund des Quellenmangels nicht eingehender untersuchen. Wir sind auf Parallelen zur sanktgallischen Ministerialität angewiesen. Möglicherweise werden unter der Bezeichnung »serviens« gegen Ende des 11. Jahrhunderts vereinzelt welfische Ministeriale in den Quellen des Klosters Weingarten genannt; mit Sicherheit lassen sie sich erst ab etwa 1140 feststellen. Bereits Dannenbauer, Goes, Schwarzmaier und Dreher¹⁹ vermuteten in den »Königsfreien«

19 Zusammenfassend bei Bradler, Studien (wie Anm. 1), S. 331; Heinrich Dannenbauer, Grundlagen der mittelalterlichen Welt, Stuttgart 1958, S. 157, 213, 295 ff.; Alfons Dreher, Das Patriat der Reichsstadt Ravensburg, Stuttgart 1968, S. 19 ff.; Hansmartin Schwarzmaier, König-

und Königszinsern des Fiskus Schussengau die Vorläufer der welfischen Ministerialität. Der Übergang von königlichen Fiskalinen in die Ministerialität, wie er noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts im Fiskus Zürich beobachtet werden konnte, läßt sich für den Fiskus Schussengau leider nicht direkt durch eine entsprechende Quelle belegen, sondern nur nach einer statistischen Erfassung und Gegenüberstellung von Nobiles, Freien und Ministerialen mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen. Schwarzmaier stellte für das Gebiet zwischen Iller und Lech fest, daß die Welfen sich während des 12. Jahrhunderts den Besitz von Königsgut sichern konnten, was auch beim Fiskus Schussengau der Fall war.

Bis zum Erlöschen der süddeutschen Welfen gegen Ende des 12. Jahrhunderts fanden sich in ihrem Gefolge zahlreiche Grafen und Nobiles; sie waren mit Vogteirechten von Reichsklöstern wie der Reichenau, Ottobeurens, Füssens und Kemptens oder von welfischen Hausklöstern (Weingarten, Weißenau) betraut. Der Kern der welfischen Ministerialität kam aus dem ehemaligen Fiskuszentrum Altdorf-Ravensburg (aus der Umgebung des Altdorfer Waldes und des Lechrains). An die Stelle der Nobiles traten seit der Mitte des 12. Jahrhunderts *nobiles ministeriales*, meist aus dem Kreise der hohen welfischen Hofämterministerialität.

Wer versucht, welfische Ministeriale zu identifizieren, hat daher besonders zu prüfen, ob verwandtschaftliche oder andere Verbindungen von Nobiles zu den Ministerialen festgestellt werden können. Eine besondere Gruppe bildeten jene Hofämterministerialen, die zugleich mit Herrschaftsrechten über den Altdorfer Wald ausgestattet waren: vor allem die von Waldburg und Tanne; ihre Stammsitze gehörten in ein Burgensystem, das den Altdorfer Wald umschloß und die welfischen Vororte Altdorf und Ravensburg absicherte.

Eine scharfe Trennung der welfischen Ministerialen nach ihrer Zugehörigkeit zu Welf VI. oder Heinrich dem Löwen kann nicht festgestellt werden; auch läßt sich eine klare Differenzierung zwischen den Ministerialen, die Welf VI. nach dem Erbvertrag von 1173 oder 1175 mit den Staufern bis zu seinem Lebensende 1191 verblieben, und den Dienstmannen, die seither den Staufern überstellt worden waren, nicht erkennen. Im letzten Lebensjahrzehnt bevorzugte Welf VI. das Iller – Lechgebiet, vor allem Memmingen; anstelle der Marschälle von Ravensburg tritt in seinem Gefolge ein Marschall von Thingau auf.

Werden im Falle der Herausbildung der Ministerialität der Reichsabtei St. Gallen die Hofämter in den *Casus S. Galli* von Ekkehard besonders erwähnt, fällt bei den welfischen Dienstmannen ebenfalls die häufige Nennung solcher Hofbeamten als Urkundenzeugen auf. Auch bei den Welfen haben die Hofämter des Marschalls und Kämmerers, mit denen die Burghut der Ravensburg verbunden war, und des Truchsessen und

tum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech (Veröffentl. der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Reihe 1.7), Augsburg 1961, S. 6 ff.

Schenken, innerhalb einer bestimmten Gruppe von Ministerialen ihre Inhaber gewechselt. Als Spitzengruppe der welfischen Ministerialität treten uns die um Ravensburg und den Altdorfer Wald ansässigen Dienstleute entgegen, für die vereinzelt Beziehungen zu welfischen Ministerialen aus dem Lechrain, d. h. dem Herzogtum Bayern, nachweisbar sind: Peißenberg-Ravensburg-Esenhausen-Ringgenburg, Marschälle und Kämmerer von Ravensburg, Marschälle (Schenken und Truchsessen) von Waldburg und Tanne, Schmalegg, Furth, Waldsee, Reute-Fronhofen-Königsegg, Summerau, Baumgarten, Raderach-Ummendorf.

Goes stellte fest, daß die Grundlagen der welfischen Hausmacht in Grundherrschaft, allodifizierten Grafschaftsrechten, Hausklöstern, Kloster- und Hochstiftsvogteien, in der Expansionspolitik gegenüber den benachbarten Grafengeschlechtern und einer zahlreichen Ministerialität bestanden.²⁰ Dieses Ergebnis wurde durch die Forschungen von Schwarzmaier ergänzt, der am Beispiel der Herren von Irsee-Ronsberg darlegte, wie die Welfen über »grafengleiche« Nobiles indirekt ihre Herrschaftsbasis ausweiten konnten:²¹ über die Irsee-Ronsberg gewannen sie Einfluß auf die Klostervogtei von Ottobeuren. Sie konnten somit die Verbindung zwischen ihren Besitzkomplexen am Lechrain und in Oberschwaben herstellen. Im südlichen Oberschwaben ordneten die Welfen weitere Nobilesgeschlechter, die mit ihnen selbst und anderen Hochadelsdynastien verwandt waren, ihrer Territorialpolitik unter. Die Herrschaftsrechte der Herren von *Hezeliszella/Königsegg(wald)*, Hoßkirch(-Kornau), Ochsenhausen-Wolpertswende, Wildenberg-Rot(-Sagens), Hiltensweiler-Gmünd(-Maienfeld) gingen an die Welfen über, im Ostallgäu zog Welf VI. 1167 den Besitz der Nobiles von Kaufbeuren ein. Es gelang den Welfen, auch gräfliche Herrschaftsbereiche ihrer Hausmacht ein- oder anzugliedern; der Großteil der Grafschaft Buchhorn mit Besitz in Churrätien wurde von den Welfen gegen die Grafen von Bregenz behauptet. Die Erlangung der Klostervogteien über das Priorat Ochsenhausen, eine Gründung im Herrschaftsbereich der Grafen von Bregenz und von Kirchberg, und über das Kloster Rot, das von churrätischen Nobiles von Wildenberg gestiftet wurde, schränkte die ältere Herrschaft der Grafen von Bregenz fühlbar ein. Die Besitznachfolger der Bregenzer Grafschaftsrechte (im östlichen Linz-, westlichen Argen- und im Alpgau) waren die Grafen von Kirchberg. Diese wurden von den Welfen nach 1122 aus dem Argen-Schussengebiet verdrängt. Auch gegenüber den Grafen von Altshausen-Isny-Veringen vermochten sich die Welfen durchzusetzen, indem sie den weiteren Herrschaftsaufbau dieses Grafengeschlechts im Grenzbereich des Nibel- und Alpgaus um Isny im Allgäu verhinderten. Diese Expansion der welfischen Hausmacht wurde durch eine Herrschaftsintensivierung in ihrem ursprünglichen Herrschaftsbereich um Altdorf-Ravensburg vorbereitet. Sie vollzog sich am sichtbarsten über die Organisation eines

20 Goes, Hausmacht (wie Anm. 1), S. 1 ff.

21 Schwarzmaier, Königtum, S. 75 ff.

»Hofstaates«, in dessen Ämter Grafen, grafengleiche und sonstige (ortsadelige) Nobiles sowie eine zahlreiche Ministerialität gezogen wurden.

Die in der *Historia Welforum* enthaltene Charakterisierung des Hofämterdienstes hinsichtlich seiner Bedeutung für die Ministerialen (unter Herzog Welf VI.)²² haben wir bereits erwähnt. Über Herzog Welf III. (gest. 1055) weiß dieselbe Quelle zu berichten, daß er seine Herrschaft dem Kloster Weingarten vererbte und zwei seiner Vassallen mit der Vollstreckung des Testaments betraute: »omnem patrimonium suum cum *ministerialibus* ... et hoc perficiendum duobus de *maioribus* suis, qui tunc secum aderant, fidelissime commissit«. Eine 1154 zu Ravensburg in Anwesenheit Heinrichs des Löwen ausgestellte Urkunde läßt Herzog Welf VI. erstmals von namentlich genannten Hofämterministerialen bezeugen: Heinrich und Hermann von Rammungen, *mansionarii*; Friedrich von Waldburg, *scalcus noster*; Friedrich und Otto (von Ravensburg), *camerlingi nostri*; Konrad von Schmalegg.

In einer 1156 zu Ulm ausgefertigten Urkunde²³ nennt Welf VI. folgende *ministeriales nostri atque consilarii*: Friedrich und Dieto (Brüder) von Ravensburg, Konrad von Schmalegg, Hermann von Rammungen. Auffallend ist, daß sich Nobiles aus dem gesamten oberschwäbischen Raum, vor allem aber aus dem Mündungsgebiet der Argen und Schussen, in welfische Gefolgschaftsdienste begaben. Die Schicht der Nobiles lief Gefahr, von der welfischen Ministerialität aufgesogen zu werden. Anzeichen für diese Existenzbedrohung der Nobiles, denen es nicht gelang, eigene, nach dem Vorbild des hohen Adels konzipierte Herrschaftsbereiche zu schaffen, lassen sich in der Übernahme ihrer Kloster- bzw. Zellengründungen einschließlich deren Vogteigerechtigkeiten durch die Welfen erkennen, ebenso in der Zeugenschaft der Nobiles in welfischen Urkunden und anhand ihrer Schenkungen an die welfischen Hausklöster Weingarten und Weißenau.

Insgesamt dürften zwei Gruppen innerhalb der Nobiles zu unterscheiden sein: die *maiores curiae* bzw. *aequipollentes comites* (grafengleiche Nobiles), die meist mit einem Hochadels- oder Grafengeschlecht in engem Zusammenhang standen und offenbar eine Übergangsschicht darstellten; daneben gab es die nur als »Orts-« bzw. »niederer Adel« auftretenden Nobiles ohne bemerkenswerte Verbindungen zur Hocharistokratie. Analog zu dieser Zweiteilung kann eine Unterscheidung in *nobiles ministeriales* und in eine land- und stadtsässige niedere Ministerialität ohne besondere Herrschaftsrechte getroffen werden. Die *nobiles ministeriales* standen sowohl mit den grafengleichen als auch ortsadeligen Nobiles in Verbindung und hatten am welfischen Hofe deren Aufgaben übernommen. Aus dieser welfischen Hofämterministerialität stammten die von den Staufern mit der Prokuration Oberschwabens und landrichterlichen Funktionen betrauten Reichsministerialen.

22 *Historia Welforum*, S. 4, 18.

23 Feldmann, Welf VI. (wie Anm. 1), Regesten 66 und 76.

Die Herrschaftsintensivierung der Welfen nahm ihren Ausgang in der bewußten Tradition des Hochadels, den meisten Grafengeschlechtern an Nobilität überlegen zu sein. Mit der Erlangung der Herzogswürde – wenn auch außerhalb Schwabens: in Kärnten, Bayern, Sachsen, Spoleto – beanspruchten und praktizierten die Welfen entsprechende Hoheits- und Herrschaftsrechte auch in Oberschwaben, innerhalb des staufischen Herzogtums Schwaben. Feldmann kommt in der Erörterung des ›Titular-Herzogtums‹ von Welf VI. zu einem von Werle²⁴ abweichenden Ergebnis: Welf VI. wurde unmittelbar vor dem Prozeß gegen Heinrich den Löwen (vermutlich 1179) und im Zusammenhang mit seiner stauferfreundlichen Erbabsprache von Friedrich I. in den Reichsfürstenstand erhoben, indem er Welf VI. nach dessen Erbübergabe an ihn mit seinem um Reichsgut vermehrten Allod belehnte. Feldmann geht davon aus, daß der Herzogstitel von Welf VI. mit der welfischen Verfügungsgewalt über das Herzogtum Bayern zusammenhing und diese herzoglichen Rechte im bevorstehenden Prozeß gegen Heinrich den Löwen den Welfen entzogen würden. Friedrich I. Barbarossa wandelte daher das vom Herzogtum Bayern abgeleitete Titular-Herzogtum Welfs VI. in ein Reichsfürstentum um, damit Welf VI. seine herzogliche Stellung und den Staufern ihr wichtigster Parteigänger erhalten blieben. Welf VI. empfing von Friedrich I. auch einen Teil der eingezogenen Besitzungen Heinrichs des Löwen. Der Erbvertrag Welfs VI. bedeutete eine Feudalisierung des welfischen Allods, mit dem auch eine Standesänderung für die welfischen Vasallen und Ministerialen verbunden war, ähnlich wie sie von Schwarzmaier am Aufstieg der Nobiles von Irsee-Ronsberg über den Grafenstand in die Markgrafenwürde untersucht wurden.²⁵ Für die an die Welfen lehensrechtlich gebundenen Grafen und Nobiles bedeutete die Übernahme des welfischen Erbes durch die Staufer eine Verschlechterung ihrer rechtlichen und sozialen Stellung. Die Position der staufischen Herzöge war ungleich stärker als die der nicht miteinander harmonierenden Welfen. Für die welfischen Ministerialen dagegen bewirkte ihr Übergang an die Staufer eine Statusverbesserung: sie konnten in die Reichsministerialität aufsteigen. Zwei Quellenstellen lassen sich ermitteln, die auf eine »herzogliche Landesherrschaft« Welfs VI. im südlichen Oberschwaben hinweisen. Aus den *Acta s. Petri in Augia* erfahren wir für die Zeit bis 1190: »Regnante Friderico imperatore ... dux Welfo habuit *dominium totius terrae tam super ministeriales quam super castra et praedia* ...« Die Schenkung seines Ministerialen Cuno Pillo zwischen 1162 und 1182 an das Kloster Kreuzlingen vollzog Welf VI. im »*generali colloquio nostro*

24 Hans Werle, Titelherzogtum und Herzogsherrschaft, in: ZRG GA 73, 1956, S. 269 ff., bezeichnet die territorialen Bestrebungen der Welfen als einen Versuch, die Anerkennung ihrer herzoglichen Rechte auch in Schwaben durchzusetzen. Faktisch kann ein welfisches »Herzogtum Ravensburg« innerhalb des staufischen Herzogtums Schwaben durchaus festgestellt werden.

25 Schwarzmaier, Königtum, S. 103 ff.

Altinbrugg«; der Terminus *generale colloquium* wurde besonders für das schwäbische Herzogsding gebraucht. Die tatsächliche Existenz eines welfischen »Herzogtums Ravensburg« wird an der späteren Einteilung der staufischen Reichsgutverwaltung und der Landvogteien König Rudolfs I. für Ober- und Niederschwaben erkennbar; die Landvogtei Oberschwaben hob sich bei ihrer Errichtung deutlich vom ehemals staufischen Hausmachtgebiet in Niederschwaben ab.

Die welfischen Herrschaftsbestrebungen stellten sich als eine Summe von Herrschaftsrechten und Herrschaftsbereichen dar, die sich den Bemühungen von Grafen- und Nobilesgeschlechtern, eigene Adelherrschaften zu gründen, als weit überlegen erwiesen. Zu einer Zeit, als die Grafendynastien im wesentlichen noch mit Hausklostergründungen und Teilen von Grafschaftsrechten, die sie gegenüber anderen Konkurrenten zu behaupten hatten, ihre Adelherrschaft zu errichten versuchten, intensivierten die Welfen ihre Herrschaft durch die Erwerbung verschiedener Grafschaftsrechte und vieler Klostervogteien.

Auf dieser Basis war den Welfen die Ausübung der verschiedenartigen und geographisch weitgestreuten Herrschaftsrechte nur durch die Organisation einer auf der Nobilität und der Ministerialität beruhenden herzoglichen, in der Tendenz sogar dem Königtum verwandten Verwaltung möglich. Gerade in der Zurückdrängung der adeligen Konkurrenz innerhalb der welfischen Bemühungen, ein weiteres Herzogtum aufzubauen, erfuhr die abhängige Ministerialität ihre Statusverbesserung: die im Zentrum des welfischen Hofstaates tätigen Hofämter-Ministerialen hatten die Aufgabenbereiche der verdrängten Grafen und Nobiles als *advocati* zu übernehmen und die Welfen (und später die Staufer) als »Landesherren« zu vertreten: die Peißenberg-Ravensburg, Tanne-Waldburg, Schmalegg-Winterstetten und *Hezeliszella*-Königsegg(wald)/Fronhofen-Königsegg. Diese hohe welfische Ministerialität konnte durchaus von Nobiles abstammen und deren Lebensstil führen. Ihre Herrschaftsrechte leitete sie jedoch aus ihrer Stellung am welfischen Hofe ab (erst während der Auflösung des Stauferreiches gelang es einigen von ihnen, unabhängige Herrschaften zu gründen). In gewissem Sinne vollzog sich im welfischen Hofstaat eine Nobilitierung der Hofämterministerialen, d. h. sie wurden dadurch befähigt, adelige Herrschaft auszuüben. Für die Ausbildung des Standesbewußtseins der hohen welfischen Ministerialität kann exemplarisch auf Gebezo von Ravensburg-Peißenberg verwiesen werden. Er gründete mit Genehmigung Heinrichs des Löwen und Welfs VI. das Prämonstratenserklöster Weißenau, nach dem Vorbild anderer von Nobiles vorgenommener Stiftungen. Der aus dem Lechraim stammende Gebezo war mit der Burghut sowie markt- bzw. stadtherrlichen Rechten von Ravensburg betraut und wurde nach seinem Tode (zwischen 1145 und 1152) nicht in dem von ihm gegründeten Stift Weißenau, sondern in der welfischen Grablege Weingarten beigesetzt: »*dominus* Gebezo audisset --- certatim a *nobilibus viris* ecclesias Ursberg, Rot, Roggenbeuren construere, conplacuit etiam sibi claustrum eiusdem religionis in *alodio suo* edificare. . . . *Prepotens miles* et valde dives Gebezo . . .

qui in castro *Rauensburgensi* *residenciam nobiliter* constructam habebat, in qua et *residebat* ... cum omnibus *commilitonibus* suis *honorabilior* estimaretur ... in ecclesia *Winegartensi* in qua *nobiles terre* solebant tumulari, est tumulatus«.

Von den beiden Söhnen Heinrichs des Schwarzen wurde Heinrich der Stolze gegenüber Welf VI. im Erbgang 1126 entschieden bevorzugt. An Heinrich den Stolzen fielen die Herrschaftskomplexe in Sachsen, Italien, Bayern und Teile von Oberschwaben, darunter die Ravensburg, auf der vielleicht sogar Heinrich der Löwe geboren worden ist. Der frühzeitige Tod Heinrichs des Stolzen 1139 bewirkte eine starke Aktivität seines Bruders Welfs VI., zumal der Sohn des Verstorbenen, Heinrich der Löwe, noch unmündig war. Im Vergleich zu den Herzogtümern Sachsen und Bayern handelte es sich bei den Erbgütern Herzog Heinrichs des Löwen in Oberschwaben und im Allgäu um beschränkte Herrschaftsbereiche, die von der dortigen Machtbasis seines Onkels Welfs VI. und seines Vetters Welfs VII., wenn überhaupt, nur sehr schwer zu unterscheiden sind. Für Heinrich den Löwen nahm das Herzogtum Bayern gegenüber Sachsen bereits eine zweitrangige Stellung ein: aus seinem Itinerar und seinen wenigen Urkunden ergibt sich für unseren Raum eine Situation, die sich weder mit Sachsen noch auch mit Bayern messen konnte.

Aus dem Verlauf des Prozesses gegen Heinrich den Löwen, der 1180 mit dem vorläufigen Verlust des Herzogtums Sachsen und dem endgültigen des Herzogtums Bayern sowie seiner zeitweiligen Verbannung endete, ist bekannt, daß er von *principes et suae conditionis Suevie* verurteilt worden sei. Zu diesem Sachverhalt aber legte Erdmann in seinen Forschungen dar, daß einige schwäbische Grafen die Partei Heinrichs des Löwen ergriffen hatten und 1179 eine Verschwörung gegen Kaiser Friedrich I. Barbarossa anzettelten, was zur Anklageerhebung selbst sehr wesentlich beitrug. Diese schwäbischen Parteigänger fühlten sich durch die Territorialpolitik Welfs VI. und Barbarossas bedroht. Sie suchten daher bei Heinrich dem Löwen Rückhalt, weil sich der Sachsen- und Bayernherzog mit seinem Oheim wegen der Erbschaft und mit dem Kaiser in Reichsangelegenheiten überworfen hatte. Den ersten Anlaß zur Erbabsprache zwischen Welf VI. und Friedrich I. Barbarossa stellte der Tod des jungen Welfs VII. im italienischen Pestsommer 1167 dar. Der Verlust seines einzigen Sohnes führte Welf VI. dazu, keine weitere Erwerbungs- und Hausmachtspolitik zu verfolgen. Im Gegensatz zu dem als nächster Erbe in Frage kommenden Sachsen- und Bayernherzog Heinrich dem Löwen fand sich Friedrich I. Barbarossa sofort bereit, durch Erbvertrag die Herrschaftsbereiche des alten Welfen gegen hohe Abfindungssummen für die Staufer zu reservieren.

Heinrich der Löwe war jedoch seit seiner Herrschaftsübernahme an seinen dortigen Besitzungen keinesfalls uninteressiert. Vor 1152 stellte er in Anwesenheit der beiden Herzöge Welf VI. und Friedrich IV. von Schwaben sowie Gottfrieds von Ronsberg und der nur mit den Vornamen genannten *ministeriales nostri in villa nostra Memmingen* für das Prämonstratenserkloster Wilten bei Innsbruck/Tirol, einer Filiation von Kloster Rot an der Rot, eine Urkunde aus. Im selben Jahr privilegierte Heinrich der

Löwe vor König Friedrich I. Barbarossa und unter Zustimmung Herzog Welfs VI. in Merseburg das Prämonstratenserklöster Weißenau, das sein (*nobilis*) Ministeriale Gebezo von Peißenberg-Ravensburg »in pago *Schussengau*« (!) südwärts des welfischen Hausklosters Weingarten sowie der Stammsitze Altdorf und Ravensburg gegründet hatte. In diesem Privileg erfährt man erstmals von der Existenz eines Marktes in Ravensburg, für den dem Kloster Weißenau Zollfreiheit zugesichert wird. Außerdem gestattet Heinrich der Löwe, daß »omnes ministeriales et litones nobis *proprio iure atinentes*« ebenfalls Schenkungen an das Kloster Weißenau vornehmen dürfen; das Kloster Weißenau erhält auch Holznutzungsrechte am Altdorfer Wald.

Die Gründung des Klosters Weißenau durch einen hohen Ministerialen läßt darauf schließen, daß der Sachsenherzog Anstalten traf, seine oberschwäbischen Erbgüter möglichst unabhängig von Welf VI. durch eigene Ministeriale verwalten zu lassen: Sein Ministeriale Gebezo, der zu den *maiores* und *advocati* des Welfenhofes gehörte, war mit der Burghut der Ravensburg betraut, von wo aus er den Markt des *suburbium* Ravensburg bis zu seiner Ermordung²⁶ beaufsichtigte. Die frühe Stadtentstehungsphase von Ravensburg, vielleicht auch von Memmingen, dürfte durch Heinrich den Löwen entscheidende Impulse erfahren haben.

Im Jahre 1154 hielt sich Heinrich der Löwe in Ravensburg auf; 1155 gestattete er dem Stift Ittingen im Thurgau, Schenkungen von seinen Ministerialen entgegenzunehmen. Als Zeugen werden in dieser zu Asti (Italien) ausgestellten Urkunde neben Grafen und Ministerialen aus Sachsen schwäbische und bayerische Nobiles und Ministeriale aufgeführt (*liberi et ministeriales nostri*): Hermann Marschall von Ravensburg, Mangoz von Ruden (vermutlich Reute/Fronhofen), Werner Marschall (möglicherweise von Raderach/Ummendorf oder auch nochmals von Ravensburg), Albert von Rammethshofen. Als er sich auf dem Hoftag Friedrichs I. Barbarossa 1162 zu Konstanz von seiner Gemahlin Clementia von Zähringen scheiden ließ, stiftete er dem Kloster Petershausen, das unter der Vogtei seines Onkels Welfs VI. stand, fünf Pfund Silber, vermutlich, um seine Ansprüche auf diese Klostervogtei geltend zu machen. Bei der ebenfalls in Konstanz 1162 erfolgten Übertragung des Klosters Ittingen durch Welf VI. an die Reichsabtei St. Gallen führte Heinrich der Löwe die Zeugenreihe der weltlichen Großen an. Zu diesem Zeitpunkt war die Nachfolgefrage über die Vogtei des Reichsklosters St. Gallen zu regeln, an der sich die Welfen durch diese große Schenkung Anrechte sichern wollten. Wäre der für die Welfen günstige Fall eingetreten, hätten sie fast den gesamten Bodenseeraum kontrolliert: Im Norden des Bodensees befand sich in Altdorf-Ravensburg und Buchhorn das Zentrum ihrer Macht, im Westen verfügten sie über die Vogteien der Reichenau und von Kreuzlingen. Mit der Vogtei über St. Gallen hätten sie gleichzeitig weite Teile des (schweizerischen) Alpenvorlandes unter ihre Aufsicht gebracht, was vor allem hinsichtlich der Bündnerpässe von

26 Vgl. oben, S. 120f.

großer Bedeutung geworden wäre. Die Welfen hätten somit im Osten des Bodensees einen zusammenhängenden Herrschaftskomplex zwischen ihrer Machtbasis an der Schussen über das (sanktgallische) Argengebiet zu dem von ihnen bevogteten Kloster Kempten und ihrem Besitz in Churrätien herstellen können. Diese imposante Konzeption, deren wichtigstes Bindeglied die Vogtei des Klosters St. Gallen gewesen wäre, scheiterte an Graf Rudolf von Pfullendorf, hinter dem Friedrich Barbarossa stand.

Hinsichtlich des dem Prozeß Heinrichs des Löwen unmittelbar vorausgehenden Komplotts der schwäbischen Grafen gegen die Stauer verdient die in Oberteuringen ausgestellte Urkunde von 1171 des Sachsen- und Bayernherzogs eine eingehendere Betrachtung. Der Ausstellungsort selbst als Mittelpunkt der karolingischen *Marca Teuringen* dürfte zum ältesten welfischen Besitz im Fiskus Schussengau und somit in Oberschwaben gehört haben; außerdem verfügten die *Nobiles* von Teuringen und die *Nobiles* von Gundelfingen sowie andere, aus dem Mündungsgebiet der Schussen stammende Vasallen der Reichenau über Besitz in Teuringen und Umgebung. Heinrich der Löwe, der von einer auffallend großen Zahl welfischer Ministerialer aus Oberschwaben begleitet wurde, scheint 1171 wegen der Regelung des von Welf VI. zu erwartenden Erbes den Bodenseeraum aufgesucht und gleichzeitig weiterführende politische Kontakte angeknüpft oder wiederaufgenommen zu haben. Seit dem Jahre 1171 tritt uns Heinrich der Löwe als ernstzunehmender Rivale der Stauer in Oberschwaben und im Bodenseeraum entgegen; es ist uns jedoch kein weiteres Zeugnis von einem dem Gebezo von Peißenberg-Ravensburg an Machtbefugnis ähnlich ausgestatteten Ministerialen dieses Herzogs überliefert. Hauptstützen Heinrichs des Löwen waren die von den Stauern bedrohten Grafen und *Nobiles* im südlichen Schwaben geworden. Das Verhältnis Heinrichs des Löwen zum jüngeren Hauskloster Weißenau, zur Stadtentstehung von Ravensburg und Memmingen, zur oberschwäbischen Ministerialität sowie zu den Grafen und *Nobiles* dieses Raumes offenbarte sich gegenüber Welf VI. als zwiespältig. Angesichts des großen Selbstbewußtseines der Welfen, das die unter Welf VI. verfaßte *Historia Welforum* widerspiegelt, dürften die Auseinandersetzungen zwischen Heinrich dem Löwen und Welf VI. grundsätzlicher Art gewesen sein und ihren Ausgang in einer zunehmenden Konkurrenz ihrer beiderseitigen herzoglichen Herrschaftsrechte in Schwaben und Bayern genommen haben. Gerade die *Historia Welforum* als Quelle für das welfische Selbstverständnis hebt die verwandtschaftlichen, daher guten Beziehungen zu den Stauern – in Friedrich I. Barbarossa sah die Darstellung des welfischen Stammbaumes ihren Höhepunkt – hervor, was für das Verhältnis von Welf VI. zum Stauferkaiser durchaus zutraf, nicht jedoch für Heinrich den Löwen. Wahrscheinlich billigte Welf VI. auch das Verhalten Heinrichs des Löwen in der Reichspolitik nicht. Die sich in Abschnitten vollziehende Erbübergabe der oberschwäbischen und bayerischen Besitzungen Welfs VI. an die Stauer begann 1179, als Heinrich der Löwe das Komplott mit den schwäbischen Grafen durchführen wollte und der gegen ihn gerichtete Prozeß von Friedrich I. vorbereitet wurde.

Nach den Jahren der Verbannung versuchte Heinrich der Löwe 1194, ein Jahr vor seinem Tode, über seine Ministerialen in Oberschwaben und deren Schenkungen an das Kloster Salem seine südschwäbische (väterliche) Erbschaft wieder zu beanspruchen. Der Sohn des Welfen, König Otto IV., versuchte bewußt, an die Traditionen seiner Vorfahren in Oberschwaben anzuknüpfen; dabei ist jedoch zu beachten, daß die ehemals welfischen Ministerialen ihm als herzoglich-schwäbische und Reichsministeriale gegenüber standen. Er konnte es wegen seiner unsicheren Position nicht wagen, deren neuen Status irgendwie zu beeinträchtigen.